

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium
im Teilstudiengang Informationswissenschaft mit dem
Abschluß des Magister Artium

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Altensteinstraße 40, 1000 Berlin 33

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 22 51

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 1000 Berlin 41

Auflage: 1200 ISSN: 0723 — 0745

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Informationswissenschaft mit dem Abschluß des Magister Artium

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. G. Wersig, Tel.: 779 28 57
Herr Krieger, VA, ZUV, Tel.: 838 33 05

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

Präambel

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerlHG) in der Fassung vom 12. 10. 1990 (GVBl S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften am 5. 12. 1990 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINES

- § 1 Informationswissenschaft
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Berufsfelder
- § 4 Eingangsvoraussetzungen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienorganisation
- § 8 Leistungskontrolle
- § 9 Studienfachberatung

II HAUPTFACHSTUDIUM

- § 10 Studiengliederung
- § 11 Grundstudium
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Umfang des Hauptstudiums
- § 14 Abschluß des Hauptstudiums

III NEBENFACHSTUDIUM

- § 15 Studiengliederung
- § 16 Grundstudium
- § 17 Hauptstudium
- § 18 Abschluß des Hauptstudiums

IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

I ALLGEMEINES

§ 1 Informationswissenschaft

Die Informationswissenschaft befaßt sich mit der Erforschung der Grundlagen der systematischen, kontinuierlichen Organisation von Kommunikationsprozessen mit dem Ziel der bedürfnisbezogenen Information von Individuen, Gruppen, Organisationen und der Gesellschaft als Ganzem. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Untersuchung der Einsatzbedingungen und Anwendungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie nimmt derart eine Brückenfunktion zwischen den betreffenden Ingenieur- und Kommunikationswissenschaften wahr. Die Brückenfunktion ist von dem sozialwissenschaftlichen Ansatz der Informationswissenschaft geprägt.

§ 2 Geltungsbereich

Durch diese Studienordnung wird das Studium der Informationswissenschaft im Rahmen des Studiums zur Erlangung des Magister Artium im Hauptfach, im Nebenfach und als Ergänzungsstudium geregelt.

§ 3 Berufsfelder

(1) Das Studium der Informationswissenschaft soll dazu befähigen

- (a) Prozesse der Informations- und Wissenspräsentation, Informations- und Wissensspeicherung, -repräsentation, -vermittlung und des Austausches von und Zugriffs auf Information und Wissen systematisch zu organisieren und
- (b) Systeme, die dazu dienen, zu analysieren, zu kritisieren, zu entwerfen und zu implementieren.
Dabei soll der jeweils neueste Stand der infragekommenden Technologien ebenso einbezogen werden wie andere technische oder nicht-technische Lösungen.

(2) Informationswissenschaft ist in einem sich rasch verändernden Bereich angesiedelt. Die Tätigkeitsfelder sind daher nicht auf bestimmte Institutionen beschränkt, sondern erstrecken sich auf die folgenden sich dynamisch entwickelnden Bereiche.

- (a) Informations- und Kommunikationsmanagement in Organisationen
- (b) Technische Informations- und Kommunikationsberatung und konzeptioneller Systementwurf
- (c) Planung, Durchführung und Evaluation von informations- und kommunikationstechnischen Einführungsprojekten
- (d) Entwurf und Umsetzung von Wissensspeichern jeder Art, insbesondere wissensbasierter Systeme
- (e) Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien für visuelle Wissenspräsentation und -vermittlung
- (f) Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien für die Verbreitung von Information und Wissen
- (g) Untersuchung der gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen und Folgen der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien.

§ 4 Eingangsvoraussetzung

Eingangsvoraussetzung ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 5 Studienziele

Im Rahmen der durch § 21 BerlHG festgelegten allgemeinen Studienziele soll das Studium fachspezifisch zur Erreichung der folgenden Ziele dienen:

- (a) Analyse von Informationsbedarfssituationen und Entwurf von Vermittlungsformen
- (b) optimaler Einsatz von Techniken und Methoden der Informationstätigkeit zur Erreichung bestimmter Informations- und Kommunikationsziele
- (c) Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechnologien
- (d) Weiterentwicklung von technischen und methodischen Voraussetzungen der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsprozessen
- (e) Durchführung von Informations- und Kommunikationstätigkeit begleitenden Forschungen und Untersuchungen
- (f) Durchführung von Einsatz-, Folgen- und Wirkungsforschung zu Informations- und Kommunikationstechnologien
- (g) Durchführung von Planungsarbeiten im Informations- und Kommunikationsbereich
- (h) Übernahme von Managementaufgaben hinsichtlich des organisatorischen Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien
- (i) Implementierung von Expertensystemen und Gestaltung ihrer Einsatzumgebung

§ 6 Studieninhalte

Die Studieninhalte der Informationswissenschaft lassen sich den folgenden Sachgebieten zuordnen:

- (1) Grundlagen der Informationsvermittlung
 - Kommunikationstheorie
 - Informationstheorie
 - Zeichentheorie
 - Medientheorie
- (2) Wissensorganisation und -repräsentation
 - Wissenstheorien
 - Formen der Wissenspräsentation
 - klassische Wissensrepräsentation
 - Wissensbasierte Systeme
 - Kognitionsforschung
- (3) Überblick über Informations- und Kommunikationstechnologien
 - klassische Telekommunikation (Telegraf, Telefon)
 - neue Netzformen (LAN, ISDN, Satelliten)
 - elektronische Verteilmedien
 - Datennetze
 - optische Technologien
 - Datenverarbeitung
 - Künstliche Intelligenz
 - elektronische Publizieren
- (4) Informations- und Kommunikationsmanagement
 - Organisationstheorie
 - organisationsbezogene Kommunikationstheorie
 - Bürokommunikation
 - Informationsressourcen-Management
 - Datenmanagement
 - Organisationskultur
- (5) Gesellschaftliche Aspekte des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien
 - Informationspolitik
 - Informationsrecht
 - Informationsökonomie
 - Informatisierung der Gesellschaft
 - Informationsgesellschaft
- (6) Kulturelle Aspekte des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien
 - Kulturtheorie
 - Kulturtechniken
 - kulturstiftende Instanzen
 - Informationskultur
- (7) Methodik der Einsatzforschung
 - Technikfolgenabschätzung
 - qualitative und quantitative Sozialforschung
 - Kommunikations- und Informationsanalyse
 - strategische Kommunikations- und Informationsplanung

§ 7 Studienorganisation

- (1) Die **Einführung in die Informationswissenschaft** soll als Kurs und Tutorium eine erste fachliche und fachübergreifende Orientierung im Grundstudium ermöglichen.
Teilnahmenachweise: Hausarbeiten, aktive Mitarbeit.
- (2) Die **Wahlfachblöcke** sollen im Grundstudium die Aneignung von methodischen und konzeptionellen Grundlagen wichtiger Ergänzungsbereiche gem. § 11 (2) sichern.
Teilnahme- und Leistungsnachweise unterliegen hier den Anforderungen der jeweiligen Fächer.
- (3) Die **Einführung in die Informationstechnik** soll das notwendige Grundwissen über Datenverarbeitung und Personal Computer vermitteln, das den Studierenden in die Lage ver-

setzt, aktiv an den Proseminaren Technik teilzunehmen.

Teilnahmenachweise: Übungen/aktive Mitarbeit/Hausarbeiten.

Die Grundkenntnisse können auch auf andere geeignete Art und Weise nachgewiesen werden.

- (4) Die **Proseminare Technik** sind Einführungen in spezielle Informations- und Kommunikationstechniken und deren Anwendungen.

Teilnahmenachweise: aktive Mitarbeit/Referat,

Leistungsnachweise: Hausarbeit.

- (5) Die **Proseminare Theorie** sollen spezielle fachliche Problemstellungen darstellen bzw. vertiefen.

Teilnahmenachweise: aktive Mitarbeit/Referat,

Leistungsnachweise: Hausarbeit.

- (6) Die **Blöcke Theorie und Methodik der Informationswissenschaft** sollen sowohl einen allgemeinen Überblick über Theorie und Methodik als Basis des Hauptstudiums vermitteln (Vorlesung) als auch an ausgewählten Fragestellungen forschungspraktisch demonstrieren (Seminar).

Teilnahmenachweise: aktive Mitarbeit/Referat,

Leistungsnachweise: Hausarbeit.

- (7) Die **Hauptseminare** sollen spezielle Fragestellungen in Anlehnung an mindestens einen der Schwerpunkte des Hauptstudiums darstellen und vertiefen.

Teilnahmenachweise: aktive Mitarbeit/Referat,

Leistungsnachweise: Hausarbeit.

- (8) Die **Projekte** sollen die Studierenden mit einer konkreten Fragestellung, die geschlossen zu bearbeiten ist, konfrontieren. Projekte können als Lehrveranstaltungen angeboten, aber auch von Studierenden individuell oder in Gruppen bearbeitet werden, wenn eine entsprechende Betreuung gesichert ist.

Projektnachweis: Projektarbeit.

§ 8 Leistungskontrolle

- (1) Folgende Formen der Leistungskontrolle sind in Lehrveranstaltungen möglich:

- (a) **Teilnahmenachweise** bestätigen die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Zur Teilnahme zählt nicht nur die Anwesenheit während der Lehrveranstaltung, sondern auch die aktive Teilnahme im Rahmen des Veranstaltungsplans des Leiters der Lehrveranstaltung.
- (b) **Leistungsnachweise im Grundstudium** bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie weisen differenziert eine Leistung aus (schriftliche oder vom Veranstalter der Lehrveranstaltung bestätigte protokollierte mündliche oder praktische Leistung), die auch eine Gruppenleistung sein kann. Bei Gruppenleistungen muß der Beitrag des einzelnen Teilnehmers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (c) **Leistungsnachweise im Hauptstudium** bestätigen die Vorlage einer Leistung in einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, die über die Teilnahme hinausgeht und methodisch und inhaltlich das abgeschlossene Grundstudium voraussetzt. In der Regel ist von einer größeren schriftlichen Arbeit auszugehen. Die individuelle Leistung kann auch im Rahmen einer Gruppenleistung erbracht werden, soll aber nachvollziehbar gekennzeichnet werden. Die Benotung von Leistungsnachweisen im Hauptstudium ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- (d) **Klausureretzende Leistungsnachweise** im Hauptstudium bestätigen einer klausureretzende Leistung im Sinne von § 12 (2) und 16 (5) Magisterordnung. Ihnen liegt im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums eine schriftliche Leistung zugrunde, die zeigt, daß der Studierende ein Problem mit den geläufigen Methoden eines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Diese Leistungsnachweise dürfen nur von Prüfungsberech-

tigten gem. § 32 III S. 1 u. 2 BerlHG ausgestellt werden und sind wie Examensleistungen zu benoten. Für Leistungen, die in Gruppenarbeiten erbracht werden, gelten die Regelungen von § 8 (1) b. Die Leistungsnachweise werden gem. § 8 (2) Magisterordnung benotet.

- (e) **Projektnachweise** bestätigen die Teilnahme an einem Projekt, für das eine Projektarbeit vorgelegt worden ist. Die Projektarbeit kann auch individuell gefertigt werden.

(2) Leistungsnachweise gem. Abs. 1 werden von dem jeweils verantwortlichen Veranstaltungsleiter erteilt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von dem Beauftragten für die Studienfachberatung und den übrigen Professoren der Informationswissenschaft im Rahmen der regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt.

(2) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und psychologische Beratung durchgeführt.

II HAUPTFACHSTUDIUM

§ 10 Studiengliederung

(1) Das Studium gliedert sich in

- (a) Grundstudium
- (b) Hauptstudium

Das Grundstudium umfaßt 34 SWS, das Hauptstudium umfaßt 34 SWS, das Studium insgesamt umfaßt 68 SWS.

(2) Das Grundstudium wird in der Regel nach vier, das Hauptstudium in der Regel nach acht Fachstudiensemestern abgeschlossen. Die Abschlußprüfung ist nicht Bestandteil des Hauptstudiums.

§ 11 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

- (a) Pflichtveranstaltungen:
 - Einführung in die Informationswissenschaft I, Kurs und Tutorium (je 2 SWS)
 - Einführung in die Informationswissenschaft II, Kurs und Tutorium (je 2 SWS)
 - Einführung in die Informationstechnik I: Grundlagen der Datenverarbeitung (2 SWS)
 - Einführung in die Informationstechnik II: PC-Benutzung (2 SWS)

(b) 2 Wahlfachblöcke, von denen einer mindestens 6, der zweite mindestens 4 SWS umfassen soll.

(c) 3 Proseminare Technik (insgesamt 6 SWS). Dabei soll nach Möglichkeit je ein Proseminar zu neuen Technologien, speziellen Anwendungsproblemen und neuen Dienstekonzeptionen besucht werden.

(d) 3 Proseminare Theorie (insgesamt 6 SWS). Dabei sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Sachgebiete nach § 6 abgedeckt sein.

(2) Als Wahlfachblöcke gelten:

- (a) Grundlagen und Methoden aus Linguistik/Semiotik/Logik
- (b) Grundlagen und Methoden aus Sozialforschung/Wirtschaftswissenschaften,
- (c) Grundlagen und Methoden aus den historischen/hermeneutischen Wissenschaften
- (d) Grundlagen und Methoden aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften

(3) Im Grundstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, von denen je zwei aus den Proseminaren Technik bzw. Theorie stammen sollen.

(4) Den Abschluß des Grundstudiums bildet eine Zwischenprüfung, die durch die Zwischenprüfungsordnung geregelt wird.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich über den Block Theorie und Methodik der Informationswissenschaft sowie Schwerpunkte und Wahlgebiete.

(2) Schwerpunkte sind:

- (a) Informations- und Kommunikationsmanagement
- (b) Wissensbasierte Systeme
- (c) Technikfolgenabschätzung
- (d) Visuelle Kommunikation und elektronisches Publizieren

(3) Wahlgebiete sind frei wählbar, solange sie in einem nachweislichen Zusammenhang zur Informationswissenschaft gem. § 1 stehen.

§ 13 Umfang des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt:

- (a) Pflichtveranstaltungen
 - Theorie und Methodik der Informationswissenschaft I — Vorlesung und Seminar (je 2 SWS)
 - Theorie und Methodik der Informationswissenschaft II — Vorlesung und Seminar (je 2 SWS)

(b) 26 SWS Wahlpflichtveranstaltungen, von denen mindestens 16 SWS aus den Schwerpunkten gem. Abs. (2) gewählt werden müssen. Bis zu 10 SWS können aus Wahlgebieten gem. § 12 (3) gewählt werden.

(2) Aus den Lehrveranstaltungen nach (1) sind mindestens 4 Leistungsnachweise zu erbringen. Die anderen Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich mit Teilnahmenachweisen nachzuweisen.

(3) Aus schwerpunktgebundenen Lehrveranstaltungen nach § 12 (2) sind zwei Projektnachweise zu erbringen.

(4) Sofern die Klausur durch klausureretzende Leistungsnachweise gem. § 14 (3) ersetzt werden soll, sind 2 Projektnachweise gem. Abs. (3) und zusätzlich zu diesen nur 3 Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 14 Abschluß des Hauptstudiums

(1) Den Abschluß des Hauptstudiums bildet die Magisterprüfung gemäß der Magisterordnung.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind die Nachweise über die Durchführung des Hauptstudiums gemäß § 13. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 13 Abs. 3 Magisterordnung.

(3) Die Magisterprüfung besteht aus:

- (a) der schriftliche Hausarbeit
- (b) der Klausur bzw. der Vorlage von mindestens drei klausureretzenden Leistungsnachweisen
- (c) der mündlichen Prüfung.

(4) Die Fachnote wird nach § 18 (1) Magisterordnung festgesetzt.

III NEBENFACHSTUDIUM

§ 15 Studiengliederung

(1) Das Studium gliedert sich in

- (a) Grundstudium
- (b) Hauptstudium

(2) Das Grundstudium wird in der Regel nach vier, das Hauptstudium in der Regel nach acht Fachstudiensemestern abgeschlossen. Die Abschlußprüfung ist nicht Bestandteil des Hauptstudiums.

§ 16 Grundstudium

- (1) Im Grundstudium wird davon ausgegangen, daß der Studierende die Grundkenntnisse in wissenschaftlicher Arbeitstechnik und Datenverarbeitung sich außerhalb des eigentlich informationswissenschaftlich festgelegten Studienanteils aneignet.
- (2) Das Grundstudium umfaßt:
 - (a) Einführung in die Informationswissenschaft II (Kurs, 2 SWS)
 - (b) 3 Proseminare Technik (insgesamt 6 SWS)
 - (c) 3 Proseminare Theorie (insgesamt 6 SWS)
- (3) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, von denen je einer aus den Proseminaren Technik bzw. Theorie stammen soll.
- (4) Den Abschluß des Grundstudiums bildet eine Zwischenprüfung, die durch die Zwischenprüfungsordnung geregelt wird.

§ 17 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfaßt:
 - (a) Pflichtveranstaltungen
 - Theorie und Methodik der Informationswissenschaft I (Vorlesung)
 - Theorie und Methodik der Informationswissenschaft II (Vorlesung)
 - (b) je 6 SWS aus zwei Schwerpunkten des Hauptstudiums gem. § 12 (2).
- (2) Aus den Lehrveranstaltungen nach (1) sind mindestens zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Die anderen Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich mit Teilnahmenachweisen nachzuweisen. Ein Projektnachweis wird empfohlen.

§ 18 Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Den Abschluß des Hauptstudiums bildet die Nebenfachprüfung im Rahmen der Magisterordnung.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Nebenfachprüfung sind die Nachweise über die Durchführung des Hauptstudiums gemäß § 18.
- (3) Die Nebenfachprüfung besteht aus:
 - (a) der Klausur bzw. der Vorlage von mindestens zwei klausureretzenden Leistungsnachweisen
 - (b) der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Fachnote wird vom Prüfer der mündlichen Prüfung festgesetzt.

IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium an der FUB nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, gelten nur die Regelungen dieser Ordnung zum Hauptstudium. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Hauptstudium befinden, können für die alte oder die neue Ordnung optieren.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Zwischenprüfungsordnung für das Haupt-, Nebenfachstudium im Teilstudiengang „Informationswissenschaft“ mit dem Abschluß des Magister Artium

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. G. Wersig, Tel.: 779 28 57

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

Präambel

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerlHG) GVBl S. 2165 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften am 5. 12. 1990 folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bedeutung und Ziel der Zwischenprüfung
- § 3 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Einzel- und Gruppenprüfung
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Meldung und Zulassung
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Prüfungsakte
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Allgemeine Formvorschriften
- § 13 Abschluß der Prüfung und Zeugnis
- § 14 Wiederholung der Prüfung
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die Informationswissenschaft als Haupt- oder Nebenfach mit dem Abschluß des Magister Artium studieren.

§ 2 Bedeutung und Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums Informationswissenschaft. In ihr soll der Nachweis erbracht werden, daß während des Grundstudiums Kenntnisse und Fähigkeiten gem. §§ 11, 16 Studienordnung erworben wurden.

§ 3 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet statt in Form eines etwa 20minütigen Prüfungsgesprächs. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über ein bei der Anmeldung zur Prüfung angegebenes Sachgebiet, das mindestens einen der Studieninhalte gem. § 6 Studienordnung umfaßt. Das Sachgebiet bedarf der Zustimmung des Prüfers.
- (2) Auf eigenen Wunsch kann der Studierende bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin eine Thesenarbeit zu dem vereinbarten Sachgebiet einreichen. Die Thesenarbeit wird nicht eigenständig bewertet, sie bildet die Grundlage der mündlichen Prüfung.
- (3) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach soll in der Regel nach dem Ende des 4. Fachstudiensemesters abgelegt werden. Sie kann frühestens nach dem dritten Fachstudiensemester und soll spätestens nach dem 5. Fachstudiensemester abgelegt werden. Soll eine Zwischenprüfung nach dem Beginn des 6. Fachsemesters abgelegt werden, bedarf dies eines besonders begründeten Antrags.

* Bestätigt am 11. Februar 1992. Die Bestätigung ist befristet bis zum 31. März 1994.

§ 4 Einzel- und Gruppenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung hat grundsätzlich die Form einer Einzelprüfung. Auf Antrag können auch Gruppenprüfungen stattfinden.
- (2) Auf Antrag kann die Prüfung auch in Form einer Gruppenprüfung mit bis zu vier Gruppenmitgliedern durchgeführt werden.
- (3) Bei mündlichen Gruppenprüfungen müssen die Einzelleistungen der Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und auch bewertet werden.
- (4) Der Umfang der Gruppenprüfung soll etwa der Addition von Einzelprüfungen entsprechen.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für alle Angelegenheiten der Zwischenprüfung ist der Zwischenprüfungsausschuß Informationswissenschaft zuständig. Er wird vom Fachbereichsrat bestellt.
- (2) Er hat folgende Zusammensetzung: zwei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter, ein Student. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat zwei Stimmen.
- (6) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuß gefaßten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen. Die Zuweisung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Die Befugnis der Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (7) Der Prüfungsausschuß tagt in Angelegenheiten, die den einzelnen Kandidaten betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.
- (8) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht Prüfungsakten einzusehen und den mündlichen Prüfungen beizuwohnen, um sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

§ 6 Meldung und Zulassung

- (1) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich. Über die verfahrenstechnischen Einzelheiten kann der Prüfungsausschuß durch Merkblätter oder Aushänge informieren.
- (2) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich.
- (3) Für die Meldung und Zulassung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 2. den Nachweis, daß das letzte Studiensemester vor der Zwischenprüfung an der Freien Universität Berlin verbracht worden ist
 3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits früher eine Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Teilstudiengang Informationswissenschaft nicht bestanden hat

oder ob er sich gleichzeitig andernorts in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

4. Nachweis der nach §§ 11, 16 Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen. In der Regel wird der Nachweis durch Teilnahmenachweise geführt. Sind in Lehrveranstaltungen Teilnahmenachweise im Sinne von § 8 (1) a Studienordnung nicht üblich, kann der Nachweis auch durch das Studienbuch geführt werden.
5. im Hauptfachstudium Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein muß. Der Nachweis der Kenntnis einer höheren Programmiersprache (mindestens 6 SWS) kann als Äquivalent für die Fremdsprache neben Englisch anerkannt werden. Die Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die Sprachen laut Schulzeugnis mindestens drei Jahre lang mit Erfolg gelernt worden sind. Ist dies nicht der Fall, ist in Klausuren nachzuweisen, daß der Studierende einen fremdsprachigen Test versteht, oder der Nachweis auf andere geeignete Form zu führen.
6. Vorlage der Leistungsnachweise gem. §§ 11 (3), 16 (3) Studienordnung
7. Angabe des gem. § 3 (1) erforderlichen Sachgebietes für die Prüfung.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat
 1. die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder
 2. die Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Teilstudiengang Informationswissenschaft im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 3. sich andernorts gleichzeitig in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich einen nach Abs. (3) erforderlichen Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter des Faches Informationswissenschaft bestellt. Davon abweichend können Prüfer nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Diese ist gegeben, wenn der Beisitzer eine Magisterprüfung mit Informationswissenschaft als Hauptfach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestellt den Prüfer. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht ohne Bindungswirkung. Der Kandidat hat sich vorher der Zustimmung der Vorgeschlagenen zu versichern. Der Prüfer kann dem Vorschlag des Kandidaten nur aus schwerwiegenden Gründen widersprechen. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen die für ihn angesetzte Prüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, beauftragt der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer im Benehmen mit dem Kandidaten.

§ 8 Öffentlichkeit

Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Bei Störung der Prüfung durch die Öffentlichkeit kann der Prüfer diese ausschließen und ggf. die Prüfung abbrechen. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 9 Prüfungsakte

- (1) Über die Prüfung ist eine Akte zu führen. In diese gehen ein
1. Kopien der bei der Meldung zur Prüfung eingereichten Unterlagen
 2. der anfallende Schriftwechsel
 3. ggf. die Thesenarbeit
 4. ein Protokoll der mündlichen Prüfung, das in der Regel der Beisitzer anfertigt. Es hält Gegenstände der Prüfung sowie die Benotung fest. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
 5. Kopie des ausgefertigten Zeugnisses.
- (2) Die Akte kann bei der Meldung zur Abschlußprüfung der dann aktenführenden Stelle übermittelt werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3) eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Im Anschluß an die Prüfungsleistung gibt der Prüfer dem Kandidaten seine Beurteilung der Prüfungsleistung bekannt; sie soll als orientierende und bewertende Würdigung der Prüfungsleistung dem Kandidaten eine Kontrolle seines bisherigen Studiums ermöglichen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als mit „mangelhaft“ bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als mit „mangelhaft“ (5) bewertet.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine nachteilige Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12 Allgemeine Formvorschriften

Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Kandidaten bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen. Belastende Entscheidungen sind, soweit er-

forderlich, zu begründen. Vor belastenden Entscheidungen ist der Kandidat grundsätzlich anzuhören.

§ 13 Abschluß der Prüfung und Zeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis erteilt, das die Bewertung der Prüfungsleistung, den Prüfer sowie das Gesamturteil „bestanden“ angibt. Das Zeugnis ist mit dem Datum auszustellen, an dem die Prüfung bestanden wurde. Es trägt das Siegel der Freien Universität Berlin.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Studierende eine schriftliche Mitteilung. Die Mitteilung muß Hinweise auf die Möglichkeit der Wiederholung und der dafür geltenden Zeitvorgaben enthalten. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Hat der Studierende die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung über Studienzeiten und erbrachte Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Fach Informationswissenschaft an der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Fach Informationswissenschaft an der Freien Universität Berlin vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie die Prüfung nach den Vorschriften dieser Ordnung ablegen wollen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.